

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgische Geschichte**

**Rüthning, Gustav**

**Bremen, 1911**

4. Der Staat.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5246**

7. Mai 1624 mit Philipp Wilhelm von Kniphausen abschloß, räumte er ihm den Titel eines Freiherrn von In- und Kniphausen und eine Verschreibung auf 50000 Reichstaler ein. Trotz dieser Vereinbarungen machten seine Agnaten zu Osnabrück und Münster einen Versuch, die Rechte ihres Hauses zurückzuerlangen. Sie hatten aber keinen Erfolg. Die in der Herrschaft Kniphausen wohnenden Lutheraner hatten übrigens von der oldenburgischen Besitzergreifung den Vorteil, daß in Sengwarden und Fedderwarden wieder Prediger ihres Bekenntnisses angestellt wurden, als die Pfarren erledigt waren; so blieb allein die Pfarre von Uccum den Reformierten.<sup>13)</sup>

Wie Graf Anton Günther im Kriege neutral geblieben war, so hatte er auch nicht an den Verhandlungen zu Osnabrück und Münster teilgenommen. Die versammelten Gesandten luden ihn zwar schon 1645 zum Friedenskongresse ein, mit der schmeichelhaften Äußerung, sein Alter, seine Erfahrung und seine bewährte Klugheit würden seiner Stimme ein solches Gewicht geben, daß sie vor den fürstlichen in Betracht kommen werde. Aber er brachte erst durch seinen Kanzler Bohn und nachher persönlich<sup>14)</sup> zu Osnabrück seine Entschuldigung ein. Die Besorgnis, in Streitigkeiten verwickelt zu werden, hielt ihn wohl davon zurück. Auch als die wetterauischen und westfälischen Grafen ihm bei den Verhandlungen das Direktorium antrugen, lehnte er wegen seines Alters diese Ehre ab. Er galt als kaiserlich gesinnter Graf<sup>15)</sup> und war im ganzen froh, wenn er überall seine Hand aus dem Feuer halten und seinen Vorteil wahren konnte. Willkommen war ihm die Gleichberechtigung der Bekenntnisse, die sich endlich durchrang, und die Anerkennung der Souveränität der Einzelstaaten. Damit war aber die Schwächung des Reichsoberhauptes eng verbunden.

Fremde Mächte rissen Teile deutschen Landes an sich, und Oldenburgs Schicksal war es, nur noch eine kurze Spanne Zeit, bis zum Tode Graf Anton Günthers, ein selbständiger Staat zu sein, dann aber an Dänemark gekettet zu werden, das naturgemäß an diesem Außenbesitze nur ein rein fiskalisches Interesse hatte.

#### 4. Der Staat.

Die Hauptteile des Staatsgebietes waren dieselben wie zur Zeit Graf Johanns VII. Da sich das Amt Colpin nach 1614 nicht mehr im oldenburgischen Pfandbesitze nachweisen läßt, so wird es der reiche

<sup>13)</sup> Winkelmann, S. 467 ff.; Wiarda IV, 213, 519 ff.; von Salem II, 270—274, 386—392. — <sup>14)</sup> Vgl. Aa. D. L. U., Tit. 10, Nr. 81: Anton Günther an Wolzogen, Osnabrück, den 31. Dezember 1645. — <sup>15)</sup> Vgl. Röcher, a. a. O., I, 56.

Herzog Franz II. von Sachsen-Lauenburg, der 1619 starb, wieder eingelöst haben.<sup>1)</sup> Graf Anton Günther erwarb Kniphausen und pfandweise 1638 das braunschweigische Amt Stolzenau, das 1653 wieder abgetreten wurde. Mit dem Tode Graf Christians fielen 1647 Delmenhorst und Varel an das Stammland zurück. Das ganze Staatsgebiet umfaßte Ende 1631 ohne Harpstedt, dessen Einkünfte dem Grafen noch bis zu seinem Tode zufließen, 72 Kirchspiele in 37 Ämtern und Vogteien, dazu die Städte Oldenburg, Jever, Delmenhorst. Eine Verwaltungseinheit hatte demnach durchschnittlich nur zwei Kirchspiele etwa in den Grenzen heutiger Gemeinden. Seit dem Mittelalter stand an der Spitze der Verwaltung der Drost von Oldenburg, schon lange vor der Aufnahme des römischen Rechtes der adlige Vertreter aller gräflichen Hoheitsrechte. Als die juristisch gebildeten Kanzler anfangen, nicht nur die Rechtspflege umzugestalten und die deutschen Formen zu verdrängen, sondern auch auf die Leitung der politischen Geschäfte Einfluß zu gewinnen, regte sich der Widerstand der Drosten; denn starke Persönlichkeiten ließen sich ihre Befugnisse nicht ohne weiteres schmälern. So kam es zu Streitigkeiten, die 1635 unter Graf Anton Günther durch genaue Dienstabweisungen beigelegt wurden. Das Amt des Drost von Oldenburg behauptete siegreich den ersten Platz; er blieb der vornehmste Minister mit sehr vielen Befugnissen, die sich im ganzen mit denjenigen des heutigen Ministers des Innern deckten; den abwesenden Grafen vertrat er mit einigen rechtskundigen Räten, unter denen nicht notwendig der Kanzler war. Anton Günthers persönlichen Einfluß auf die Leitung der Geschäfte darf man nicht unterschätzen; denn er war ein kluger und tätiger Mann von großem Pflichtgefühl, das über sein angeborenes Phlegma immer wieder den Sieg davontrug. Erst im hohen Alter zog er sich von den Geschäften zurück. Neben dem Drost von Oldenburg, der nachher Ovelgönne mitverwaltete, standen Drosten in Delmenhorst-Harpstedt, Alpen, Neuenburg, Varel, Jever und Stolzenau, alles Vertreter selbständiger Verwaltungskörper; die Amtleute und Vögte waren den Drosten dem Range nach untergeordnet.

Der Drost von Oldenburg saß viel zu Pferde; denn er hatte in allen Verwaltungszweigen die oberste Aufsicht. Er war Deichgräfe, Kommandant der Festungen und hatte als Befehlshaber der Truppen die Mannzahlregister zu prüfen. Ihm unterstanden die Vögte, Untervögte, Auskündiger, Deich-, Ziel- und Bauergeschworenen; er vereidigte die Beamten und leitete das Polizei- und Gefängniswesen. Sein Verhältnis zur Kanzlei gestaltete sich so, daß er als stimmberechtigtes Mit-

<sup>1)</sup> Vgl. Schmidt, R., Bau- und Kunstdenkmäler des Askaniischen Fürstengeschlechtes im ehemaligen Herzogtum Lauenburg, S. 22.

glied den Sitzungen beiwohnte, ohne indes dem Direktorium des Kanzlers vorzugreifen. Mit einem „Justitien-Rate“, der ihm beigeordnet wurde, leitete er das Schiedsgericht, eine Austragsinstanz; er durfte aber die Parteien in keiner Weise hindern, ihr Recht weiter zu verfolgen. Mit seinem Amt waren auch die Pflichten des Staatsanwaltes verbunden. Er verfolgte die Verbrecher, brachte sie in Haft, leitete die Untersuchung, hatte aber nicht das Recht, dem Gerichte vorzugreifen; er vollstreckte die rechtskräftigen Urteile der Kanzlei. Auch den Sitzungen des Konfistoriums wohnte er bei und führte die dort gefaßten Beschlüsse in Kirche und Schule aus; somit unterlag auch das Armenwesen seiner Fürsorge. Um das Rechnungswesen in der Kammer und der Kontributionskasse hatte er sich sorgfältig zu bekümmern. Die Aufsicht über die Einkünfte des Grafen brachte es mit sich, daß er, wie schon dereinst die mittelalterlichen Drostten, für Salzbücher zu sorgen und Handel und Gewerbe der Untertanen zu überwachen hatte. Vor allem aber hatte er an den Grenzen darauf zu achten, daß die Pässe für auszuführendes Vieh und die Seebriefe ordnungsmäßig ausgefertigt wurden. „Herrenloses, gefährliches Gesindel“, wie Bettler und „Zugauner“, ließ er aufs schleunigste aus dem Lande schaffen und auf sie bei den Postzügen und den Anfahrten in Häfen und Sielen fleißig achten. Wer sich im Oldenburgischen niederlassen wollte, wurde vom Drostten in Eid und Pflicht genommen. Zu seinen schwierigsten Aufgaben gehörte die Ordnung der Hofdienste.

Es war nicht leicht, für einen so schweren Dienst immer die geeigneten Persönlichkeiten zu finden. Vom Vater übernahm Graf Anton Günther durch Bestallung vom 1. Januar 1604 den Drostten Christian von Harlingen, der 1621 nachweisbar noch im Amte war; er hat verständig regiert und sich besonders um die Ausführung des Ellenser Deichwerks verdient gemacht; in den letzten Jahren scheint er hinter dem Hofmeister Philipp Burchard von Rüdigheim zurückgetreten zu sein. Der Drostten- und der Hofmeisterdienst, der von Anton Günther eingeführt wurde, lagen häufig in einer Hand, die Trennung hat sich doch nicht immer durchführen lassen. Als der Drostt Jobst Heino von Heimburg 1626 starb, waren sogar beide Ämter unbesetzt; Rat Pflug hatte die Aufsicht bei Hofe, für das Drosttenamt traten die Drostten von der Deken von Sever und Otto Philipp von Rüdigheim von Ovelgönne aushilfsweise ein. Rüdigheim wurde im Herbst 1631 Landdrostt in Oldenburg, behielt aber auch sein bisheriges Amt; so wurden Stadland und Butjadingen mit dem Amte Oldenburg von nun an unter eine Leitung gestellt. Als tüchtiger Mann hielt er auf pünktlichen Dienst und blieb seinem Grafen treu bis zu

seinem Tode; er starb 1638 in Frankfurt am Main auf einer Reise zu seinen Gütern in der Landgraffschaft Hessen-Darmstadt nach zehntägigem Gebrauche des Sauerbrunnens von Langenschwalbach.<sup>2)</sup> Hans Wilhelm Bis tum von Eckstädt, der von 1635 bis 1658 Hofmeister war, verwaltete auch das Drostenamt, das er 1658 allein übernahm. Auf Bis tum von Eckstädt folgte als Landdrost von 1660 bis 1666 Sebastian Friedrich von Rötteris, der bisherige Drost von Varel-Jade und Hofmeister Graf Antons von Aldenburg. Am 1. Januar 1667 ernannte Anton Günther Hieronymus von Wisendorf, seinen letzten Landdrosten, der vorher Delmenhorst und Harpstedt verwaltet hatte und bis 1670 im Amte blieb. Neben den letzten Drosten nahm seit 1633 der adlige Geheime Rat Matthias von Wolzogen auf Missingdorf, von Haus aus Hofbeamter, als Vertrauensmann des Grafen eine angesehenere Stellung ein. Nach der Ernennung Bis tums von Eckstädt zum Landdrosten (1658) übernahm der bisherige Kammerjunker Otto Weddige von Buch das Hofmeisteramt, trat aber schon nach wenigen Jahren als Hofmarschall und Kammerpräsident in mecklenburgische Dienste. Sein Nachfolger wurde (1664) von Wangelin. Neben diesen beiden war Wolzogen Hofmeister im Nebenamt. Der Graf schenkte dem seinen Hofmanne, dessen Art ihm sympathisch war, 100 Stück Land zu Blexen und überließ ihm das Gut Hundsmühlen als erblichen Besitz.<sup>3)</sup>

In Delmenhorst hatte Graf Christians Vormund, Herzog August von Braunschweig, den Hofmeister der Gräfin Sibylla Elisabeth, Otto von Dmpteda, als Statthalter eingesetzt, der Rat und Landdrost blieb, auch als der Graf 1634 mündig geworden war. Als Anton Günther nach des Veters Tode 1647 Delmenhorst übernahm, wurde er durch Hieronymus Georg von der Osten ersetzt, der mit seinem freimütigen Urteil über die Einschränkung der Hofhaltung nicht zurückgehalten hat. Seinen Nachfolger Hieronymus von Wisendorf führte Landdrost Rötteris am 20. Februar 1660 in Gegenwart der Beamten und des Ausschusses der Land-, Deich- und Kirchengeschworenen von Delmenhorst und Harpstedt in sein Amt ein.<sup>4)</sup> Anton Günther von Rüdighelm, ein Sohn des verstorbenen Landdrosten, wurde am 1. Januar 1648 zum Drosten des Amtes Stolzenau ernannt;<sup>5)</sup> er sollte dort des Grafen Gerechtsame

<sup>2)</sup> Bericht des Notars Putthoff, Aa. D. L. A., Tit. 5, Nr. 6. — <sup>3)</sup> Corpus honorum exemptorum. — <sup>4)</sup> Aa. D. L. A., Tit. 10, Nr. 85. Rötteris schloß mit den Worten: „Nachdem Ihr Hochgräflichen Gnaden gnädiger Wille und angefügter Wunsch vernommen, so müssen wir hinzutun, daß Gott der Herr Ihr Hochgräfliche Gnaden in dero hohem Alter wolle erleben lassen, bei dero schweren Sorgfältigkeit in Ruhe zu sagen, was Kaleb gesagt zu Josua: Siehe, ich bin noch so stark, als ich war, da mich Moses in dies Land zu Rundschaft schickte.“ — <sup>5)</sup> Aa. D. L. A., Tit. 10,

vertreten und die Nachbarn „in gutem Humor erhalten“, damit die von allen kriegführenden Parteien anerkannte Neutralität Oldenburgs keinen Abbruch erleide oder verdächtigt werde. Der alte Statthalter von Jever, Joachim von Böselager, wurde 1609 mit vollem Gehalt pensioniert und hatte dafür nur noch auf das Reich- und Sielwesen zu achten und auf Ersuchen hier und da seinen Rat zu erteilen. Ihm folgten Oberst Waltrabe von Boineburg,<sup>6)</sup> genannt von Hoinstein, zugleich als Kommandeur der jeverischen Truppen, und Hermann von der Deken. Am 24. Juni 1630 wurde Johann Sigismund von Fränking als Oberst und Regierungspräsident zu Jever angestellt; er hat ein Menschenalter durch in dieser Stellung gedient und stand dem Grafen besonders nahe;<sup>7)</sup> er starb im Februar 1663. Im März 1664 trat an seine Stelle der Generalmajor Gustav Adolf von Baudiffin, Besitzer des Gutes Neuenfelde, das Anton Günther seinem verstorbenen Bruder frei von adligen und anderen Diensten geschenkt hatte. Von König Friedrich von Dänemark empfohlen, erhielt er das Oberkommando und die Inspektion über die oldenburgischen Truppen. Da der Graf ihm sehr gewogen war, so verließ er ihm 1666 für sein Gut Neuenfelde die Freiheit vom Elsflether Weserzoll. Nach dem Regierungswechsel trat er als Generalwachtmeister und Oberkommandant der oldenburgischen Festungen in den Dienst des Königs von Dänemark und des Herzogs von Holstein-Gottorp. Die Fürstin-Regentin Sophia Augusta von Anhalt-Zerbst schenkte ihm bei seinem Scheiden aus dem jeverischen Dienst Graf Bürgens Hof in Oldenburg, der an der Stelle des heutigen Finanzministeriums stand.

Die Kanzlei war Obergericht und oberste Justizbehörde zugleich, ihre Leitung hat meist in tüchtigen Händen geruht.<sup>8)</sup> Am 21. Februar 1605 wurde Dr. Johann Protz, der Sohn des Bürgermeisters Hermann Protz in Lemgo, als Kanzler angestellt. Dieser nüchterne und scharfsinnige Mann hat mit seiner gründlichen juristischen Schulung, die er als Advokat am Reichskammergericht und Rat des Grafen Simon von Lippe erlangt hatte, 29 Jahre dem Grafen Anton Günther zugleich als Ratgeber in allen politischen Angelegenheiten bis zu seinem Tode am 27. Dezember 1634 mit Treue und Erfolg gedient. Er wurde vom Kaiser geadelt und von Graf Anton Günther mit dem Gute Heringsburg in der Herrschaft Jever beschenkt.<sup>9)</sup> Nach ihm wurde zunächst kein Kanzler angestellt. Der Rat Dr. Johann Ernst von Hollwede, seit Ostern 1635 Kanzleidirektor, geriet bald mit dem

Nr. 82. — <sup>6)</sup> Aa. Jever, Tit. 7, B, Ia. — <sup>7)</sup> Vgl. Oldenb. Blätter, 1833, S. 329. — <sup>8)</sup> Aa. O. L. U., Tit. 10, Nr. 112 ff. — <sup>9)</sup> Winkelmann, S. 68.

Landdrosten von Rüdighelm in einen heftigen Streit über seine Amts-  
befugnisse. Er nahm die Ausfertigung der Seebriefe an sich, die bisher  
den Kammersekretären zugestanden hatte, stellte eigenmächtig Ausfuhr-  
pässe für Vieh aus, so daß die Kaufleute spotteten, sie könnten leicht  
für einen Taler bei der Kanzlei einen Paß erhalten; er griff in das  
Recht des Drosten ein, die Haft der Gefangenen zu überwachen, und  
überdies warf ihm Rüdighelm Verschleppung der Strassachen vor. So  
kam es, daß auf Hollwedens Wunsch unter Vermittlung des Landrichters  
Ummius von Kniphausen der Streit durch eine besondere Dienst-  
instruktion vom 22. November 1635 beigelegt wurde. Lange hat es Holl-  
wede in Oldenburg nicht ausgehalten, 1637 steht er zum letzten Male in  
den Beamtenverzeichnissen;<sup>10)</sup> 1640 wurde er als „unlängst gewesener  
oldenburgischer Kanzleidirektor“ und „nunmehr Gräfllich schaumburgischer  
Kanzler“ zu einem Gutachten über die leidige Frage der verdorbenen  
Herrenbauen aufgefordert<sup>11)</sup> und äußerte sich bei dieser Gelegenheit auch  
über die Unordnung in der oldenburgischen Kanzlei, die ohne Direktorium  
war und bei dem „ziemlich konfusen“ Geschäftsgang die Sachen verschleppte.  
Er trat nachher in delmenhorstischen Dienst,<sup>12)</sup> wurde aber 1647 entlassen.  
Erst fünf Jahre später, 1642, kam man dazu, den neuen Kanzler,  
Geheimen Rat Dr. Johann Philipp Bohn, anzustellen, der bisher im  
Herzogtum Braunschweig in angesehener Stellung gewesen war, in  
Oldenburg aber bald in einen heftigen Gegensatz zum Superintendenten  
Wismar geriet. Da er selbst als höchster Justizbeamter auf Alzidenzien  
angewiesen war, so trug er kein Bedenken, von einem Manne, dem  
ein geistliches Gut rechtmäßig zugesprochen war, 20 Reichstaler an-  
zunehmen, die ihm „aus gutem Herzen“ angeboten waren. Da griff  
ihn Wismar als Wächter des Kirchengutes auf der Kanzel in Gegen-  
wart des Grafen und fürstlicher Gäste an, indem er dabei die Gering-  
fügigkeit seiner eigenen Nebeneinnahmen sich selbst spiegelnd betonte:  
ihm bringe man nichts als „etwa ein Stieg Eier, ein Käsechen oder  
Hühnchen“; wolle er seine Kinder etwas lernen lassen und nicht wie  
andere „Schlingel hereingehen“ lassen, so falle es ihm knapp genug.  
Kanzler Bohn ließ Wismar eine handfeste „Retorsionsschrift“, wie es  
damals bei Ehrenkränkungen Gebrauch war, ins Haus bringen und  
weigerte sich als „ehrlicher Mann“, fernerhin mit ihm als „einem  
Schendsal seines Amtes im Konsistorium oder sonsten zu sitzen“. Damit  
wurde die Sache natürlich nicht besser; Bohn, dem eine Untersuchung  
recht gegeben hatte, klagte, daß er über Jahr und Tag vom heiligen  
Abendmahl ausgeschlossen wurde; endlich aber setzte es der Graf durch,

<sup>10)</sup> Aa. D. L. U., Tit. 10, Nr. 9. — <sup>11)</sup> Aa. D. L. U., Tit. 26, Nr. 25. — <sup>12)</sup> Aa.

daß der Superintendent dem gekränkten Kanzler die Hand reichte, und verbot ihm in Gegenwart der Stadtprediger durch Wolzogen die schweren Anzüglichkeiten in der Predigt ohne vorhergehende Privatermahnung und Bericht.<sup>13)</sup> Bohns Stellung in Oldenburg war aber doch gründlich verdorben. Da fast jedermann versuchte, an ihm zum Ritter zu werden und ihn heimlich und öffentlich zu verunglimpfen, so ging er seinen Gegnern aus dem Wege und bedauerte nur, daß die zahlreichen wankelmütigen, unbeständigen, von Eifersucht gegen ihn eingegebenen Rat schläge den Grafen bisher in die Irre geführt und ihm viel Unlust, aber keinen Nutzen gebracht hätten. 1652 fehlt er in den Beamtenverzeichnissen, 1656 war er Reichshofrat am Reichskammergericht.

Es wird sich in den Kreisen der Rechtsgelehrten herumgesprochen haben, welche Behandlung er in Oldenburg erfahren hatte. Denn wieder kam eine lange Zeit, wo der Kanzlerposten unbesezt blieb. Saumseligkeit oder Sparsamkeit werden aber auch ihren Anteil gehabt haben. Erst nach etwa fünf Jahren übertrug der Graf am 9. September 1656 Matthias von Wolzogen, der nicht studiert hatte, die Direktion der Kanzlei und verwies ihn auf die Unterstützung der Räte Velfstein und Nylius. Darüber war der alte Geheimrat, der im Hofdienst ergraut war, ziemlich bestürzt; denn die eingeriffene Verwirrung war groß, und Sitzungen wurden zum Leidwesen des Grafen nicht gehalten.<sup>14)</sup>

Zugleich aber handelte es sich für Velfstein, der diese Angelegenheit in Fluß gebracht hatte, um eine viel wichtigere Sache. Bisher hatte Anton Günther die Regierungsgeschäfte unter Zuziehung dieses oder jenes Rates allein besorgt. Bei seinem hohen Alter waren aber die Sachen „eine Zeitlang ziemlich zurückgeblieben“, doch hatte er den Wunsch, daß „das Ende seiner Regierung so löblich als der Fortgang sein möchte“. Ziemlich spät entschloß er sich also, einen besonderen Geheimen Rat, ein concilium privatum, zu errichten, in welchem unter dem Vorsitz eines Direktors alle vorfallenden Angelegenheiten verhandelt werden sollten; der Sekretär hatte einen schriftlichen Bericht über die Gutachten der einzelnen Räte zu verfassen und dem Grafen vorzulegen, der darauf die Entscheidung traf. Die Eröffnungssitzung fand am 23. September 1656 unter Velfsteins Vorsitz statt.<sup>15)</sup> Wolzogen erhielt das Direktorium; die ersten Mitglieder waren Sebastian Friedrich von Rötteritz, Anton Günther von Velfstein, Hermann Nylius von Gnadenfeld als Geheime Räte und der Kammersekretär Wilhelm

D. L. A., Tit. 10, Nr. 60. — <sup>13)</sup> Aa. D. L. A., Tit. 10, Nr. 114, Tit. 19, Nr. 8. —

<sup>14)</sup> Aa. D. L. A., Tit. 10, Nr. 115. — <sup>15)</sup> Aa. D. L. A., Tit. 8, Nr. 23.



Hesse. Wolzogen gab das Direktorium an den Landdrosten Rötteris, einen Beamten von brennendem Diensteifer, ab und starb am 1. Januar 1665;<sup>16)</sup> und als auch Rötteris am 13. August 1666 gestorben war, wurde Landdrost Wisendorf Direktor des Geheimen Rates.

Das Kanzleidirektorium wurde nach Wolzogens Tod dem Lizentiaten Bernhard Heilersieg am 1. Januar 1667 übertragen, zum Kanzler wurde auch er nicht ernannt. Graf Anton Günther hat demnach nur die beiden Kanzler Protz und Bohn gehabt. Hollwede, Wolzogen, Heilersieg waren Kanzleidirektoren. Der Kanzlerposten, das Drossen- und das Hofmeisteramt waren zum Nachteil der Verwaltung und Rechtspflege keineswegs immer ordnungsmäßig besetzt, und das Geheimratskollegium wurde zu spät errichtet.

Manche tüchtige Persönlichkeit findet sich unter den Räten Graf Anton Günthers, die auch als „Hoffräte“ oder „Justizienräte“ bezeichnet oder insgesamt (1659) als „hohe Regierungs- auch andere Kanzlei- und Kammerräte“<sup>17)</sup> zusammengefaßt wurden. Sie bewährten sich in der Regierung, Finanzverwaltung, Rechtspflege, Polizei, im Deichwesen und auf dem Gebiete der Kirchen und Schulen, indem sie die unter Anton Günther einsetzende, ziemlich umfangreiche Gesetzgebung vorbereiteten und seinen Staat immer wieder in Ordnung zu bringen versuchten, wenn das Getriebe ins Stocken geraten war. Im Auslande hielt der Graf eine Anzahl von Anwälten beim Reichskammergericht, Agenten und Faktoren in Wien, Amsterdam, Hamburg, Bremen, Frankfurt a. M., im Haag. Sie standen für ihre „Bedienung von Haus aus“ in Besoldung, wie verabschiedete hohe oldenburgische Beamte, deren Fähigkeiten man zu Gutachten auch noch fernerhin benutzen wollte. Unter den Räten der ersten Zeit sind außer Anton Günther Hanfmann, der 1622 zu Speier starb und meist als Gesandter beim Kaiser und den kurfürstlichen Ständen tätig war, und Johannes Falkenburg noch die Lizentiaten Bauer und Anton Herings zu erwähnen. Johannes Tiling war schon 1611 im Dienst, ging 1637 ab und behielt auf seine Bitte seinen vollen Gehalt auf Lebenszeit.<sup>18)</sup> Ilke Ammius, der Enkel des von der Kirchenreformation her bekannten Pfarrers Ammius, war Landrichter von Kniphausen und wurde viel als Gesandter geschickt;<sup>19)</sup> er starb 1643 in Wien. Christoph Pflug erfreute sich des besonderen Vertrauens des Feldmarschalls Tilly, als dieser im Oldenburgischen lagerte, und trat deshalb als Oberamtmann zu Hameln und Minden

<sup>16)</sup> Winkelmann, S. 527. In einem Beamtenverzeichnis von 1666 wird er allerdings noch aufgeführt (Aa. D. L. U., Tit. 10, Nr. 9). — <sup>17)</sup> Vgl. Rütting, G., Geschichte der oldenburgischen Post, S. 15. — <sup>18)</sup> Aa. D. L. U., Tit. 5, Nr. 6. Droß Rüdighaims Bericht, 1637 Mai 2. — <sup>19)</sup> Vgl. von Salem II, 494. —

in den Dienst seines Neffen Werner von Silly; er starb wahrscheinlich 1638. Von Hanau siedelte der Rämmerer Philipp Kopf nach Oldenburg über. Ende der dreißiger Jahre treffen wir neben Wolzogen Dichtel,<sup>20)</sup> der später Landrichter in Sever wurde, den Lizentiaten Johann Herings, Christian von Hatten, Johann Gripenkerl, der wie Ilke Ammius auf des Grafen Kosten studiert hatte und einige Jahre Professor der Geschichte und Poesie in Jena gewesen war. Hermann Mylius, 1600 geboren als Sohn Oeko Hermann Müllers zu Hahnenknop und Hartwarden, wurde 1634 als Sekretär Graf Anton Günthers angestellt, 1642 zum Rat und 1647 zum Landrichter von Kniphausen ernannt. Wegen seiner großen Verdienste um den Weserzoll beschenkte ihn 1648 der Graf mit 170 Stück Neuhobenland auf dem Seefeld, ganz frei, mit der Hasenjagd. Als Mylius von Gnadenfeld wurde er vom Kaiser in den Adelsstand erhoben und sein Bild mit denjenigen der anderen Gesandten des westfälischen Friedenswerkes im Rathausaale zu Osnabrück aufgehängt.<sup>21)</sup> Er ist oft als Gesandter geschickt worden und starb 1657 nach einem arbeitsvollen und erfolgreichen Leben. In den fünfziger Jahren traten außer Anton Günther Belstein der Geheime Rat und Landrichter Anton Hoting zu Ovelgönne in den Vordergrund. 1661 finden sich neben Rötteritz und Wolzogen die Räte Heilersieg, Hesse, Steinhoff, Hanneken, Folte.

Die Ordnung der Kanzlei ist unter Graf Anton Günther zu verschiedenen Zeiten in die Hand genommen worden. Da der Deputationstag zu Speier allen Reichsständen 1600 die Verpflichtung auferlegt hatte, ihr Gerichtswesen der Verfassung des Reichskammergerichtes anzupassen,<sup>22)</sup> so entwarf Kanzler Protz dementsprechend eine Kanzlei- und Gerichtsordnung für die Kanzlei in Oldenburg und das Landgericht zu Sever mit Advokaten, Prokuratoren und Fiskal. Eigentümlich war, daß Frauen fernerhin weder vor der Kanzlei, noch sonst vor Gericht beim ordentlichen Verhör geduldet wurden; sie fanden mit ihrem „unnützen Geschwätz, verdrießlichem Rufen und Schreien“ vor dem Kanzler keine Gnade: „solches sowohl der schuldigen Blödigkeit der Frauen, als auch dem Rechten, der Autorität und Ansehen des Gerichts zuwidern laufet“. Wie in alter Zeit wurden am Anfange der Regierung Graf Anton Günthers besondere Landgerichte in den einzelnen Gebieten gehalten, wo dann alle vorliegenden Sachen erledigt wurden. Von ständigen Landgerichten war noch keine Rede. Die Herren kamen von Oldenburg und hielten Gericht; hatten

<sup>20)</sup> Vgl. von Salem II, 490. — <sup>21)</sup> Vgl. von Salem II, 492 und Corpus bonorum exemptorum. — <sup>22)</sup> Schröder, Rechtsgeschichte, 4. Aufl., S. 831.

sie alle Restanten aufgearbeitet, so reisten sie wieder nach Hause. Später hatten die Herrschaft Jever, die Herrlichkeit Kniphausen, das Amt Ovelgönne und die Stadt Oldenburg, wo ein Untergericht oder sogenanntes Böding<sup>23)</sup> bestand, ihre eigene Instanz. Für Jever erließ Graf Anton Günther am 5. Februar 1604 eine ausführliche Gerichtsordnung. Das Landgericht unter dem Vorsitz des Drostens als Präsident der Herrschaft war in Zivil- und Kriminalsachen erste Instanz für das ganze Land, nur für die Stadt Jever war es der Rat in Zivilsachen. Die Bögte, die besonders als Hebungs- und Verwaltungsbeamte tätig waren, erhielten eine niedere Gerichtsbarkeit in Sachen unter fünf Reichstalern. Seit 1666 ging die Berufung von Jever an einen Ausschuß der Kanzlei.<sup>24)</sup> Die Untertanen des Amtes Oldenburg, wozu noch Alpen und Neuenburg kamen, fanden ihr Recht in bürgerlichen und Strafsachen vor der Kanzlei zu Oldenburg. In bürgerlichen Sachen wurde aus den Bezirken der selbständigen Landgerichte niemand vor die Kanzlei beschieden, es sei denn, daß die Sachen die dort angestellten Gerichtsräte und Beamten oder Bürgermeister und Rat persönlich betrafen. Natürlich wurde niemand die Berufung an die Kanzlei als Obergericht verwehrt. Diese hatte die genaue Prüfung nach den kaiserlichen gemeinen Rechten, „General- und Particularkonstitutionen“ vorzunehmen und zunächst zu entscheiden.<sup>25)</sup> Kriminalprozesse wurden in den Landgerichten zu Jever, Kniphausen und Ovelgönne ganz ausgeführt und dann der Bericht mit dem Gutachten des dortigen Direktors an das Obergericht zu Oldenburg, die Kanzlei, zum „Bedenken“ geschickt. Delmenhorst verlor nach dem Heimfall 1647 seine Kanzlei, behielt aber ein Landgericht.<sup>26)</sup> Ehebruchssachen gehörten vor das Konsistorium, geringe Straftaten, wie gemeine Mißhandlung, Unzucht, Fluchen, Messerstechen, Schlägerei, Beleidigungen, vor die Landgerichte,<sup>27)</sup> die sie nicht „auf die lange Bahn schieben“ durften. Eine oldenburgische Ständevertretung gab es in der Kanzlei so wenig, wie sonst im Staate. Man konnte überhaupt kein ständisches Gericht, die Kanzlei trat jede Regung des Adels in dieser Richtung schonungslos nieder, wie es bei uns die Überlieferung mit sich brachte. Die Stellung der Kanzlei zum Reichskammergericht als aufsichtführender Berufungsinstanz wurde dadurch wesentlich gehoben, daß 1638 dem Grafen Anton Günther endlich vom Kaiser Ferdinand III. das privilegium de non appellando unter 1000 Gulden bewilligt und ausgefertigt wurde.<sup>28)</sup>

<sup>23)</sup> Hollvedes Instruktion. — <sup>24)</sup> Niebour, A. C. A., Beiträge usw. im Verzeichnis der jeverschen Staatsdiener im Repertorium des Großh. Archivs. — <sup>25)</sup> Instruktion des Landdrosten Rötteriz 1660. — <sup>26)</sup> Aa. D. L. A., Tit. 10, Nr. 60. — <sup>27)</sup> Drost Wisendorfs Bestallung 1660. — <sup>28)</sup> C. C. O. III, S. 17.



Die Aktenverschickung war in Kriminal- und Matrimonialsachen seit 1658 nicht mehr erlaubt; Advokaten und Prokuratoren, die sich dazu gebrauchen ließen, wurden mit empfindlicher Strafe bedroht.<sup>29)</sup> Für ebenso unzulässig wurde 1666 die Aktenverschickung im Gebiete des 1664 erteilten Landrechtes für Stadland und Butjadingen erklärt, weil den auswärtigen Fakultäten die wissenschaftliche Grundlage fehle, um dieses auf alten Gewohnheiten ruhende Landrecht zu verstehen.<sup>30)</sup>

Sachen unter zehn Reichstalern wurden überhaupt nicht an die Kanzlei gebracht, sondern von den Bögten verhandelt und nach Recht, Landesgebrauch und Billigkeit entschieden, nur der Bericht darüber wurde an die Kanzlei eingeschickt. Den Bögten und den Amtsleuten zu Alpen, Neuenburg und Rastede aber das Richteramt in erster Instanz zu gewähren, konnte man sich noch nicht entschließen.<sup>31)</sup> Sie waren keine Juristen; um so bedenklicher war es also, Verwaltung und Justiz in ihrer Hand zu vereinigen, wie es anderswo geschah. Denn die Sachen der Bauern, so meinte man in maßgebenden Kreisen, wollten ernst genommen werden, weil sie einen Prozeß um ein Schwein so hoch bewerteten, wie der König einen Prozeß um tausend Goldgulden.

Besonders bemerkenswert ist, daß in einer 1610 veröffentlichten Polizeiordnung<sup>32)</sup> der Bauerschaft das Recht abgesprochen wurde, Beleidigungen in einer „Vergaderung“ mit einer oder mehreren Tonnen Bier zu bestrafen und diese gemeinsam „auszufaufen“. Zu solchen Versammlungen pflegten in etlichen Vogteien und Kirchspielen die Genossen zusammenzutreten, um ohne Scheu Pfändungen vorzunehmen. Nach der Auffassung der Regierung war ein solches Bauergericht nicht weiterhin zu dulden; denn Untertanen maßten sich auf diese Weise einen Gerichtszwang über Untertanen an. Sie schritt dagegen ein, weil sie darin eine Schmälerung der landeshoheitlichen Gerichtsbarkeit sah, sie wies auf die Rechtshilfe vor Kanzler, Landrichter und Räten hin und hob unter Androhung „willkürlicher Strafe“ diese „unvernünftige Gewohnheit“ auf. „Sie sollen das verzehrte Bier selbst aus ihrem Beutel zu bezahlen schuldig sein.“ Das Pfändungsrecht der Sied- und Weichrichter blieb bestehen. Ohne besondere Bewilligung der Regierung sollten sich aber sonst die Hausleute in den Bauerschaften ein derartiges Recht nicht anmaßen. Mit diesen Einschränkungen bestand das Bauerrecht fort.

Die alten Volksgerichte waren verschwunden, gelehrte Gerichtshöfe waren infolge der Aufnahme des römischen Rechtes längst an ihre

<sup>29)</sup> C. C. O. III, S. 16. — <sup>30)</sup> Ebenda III, S. 111. — <sup>31)</sup> Gutachten des Landrichters Ammius, 1635 Juni 12. Vgl. Hollweders Instruktion. — <sup>32)</sup> Aa. D. L. II., Tit. 10.

Stelle getreten. Die Kanzlei zu Oldenburg, die zeitweilig vom Kanzler gehaltenen Landgerichte und das Gericht zu Fever waren kollegialisch, in den Untergerichten wie zu Oldenburg entschied der Einzelrichter. Die letzte Entscheidung stand beim Grafen, dessen Vertreter der Kanzler oder der Kanzleidirektor war. Der gelehrte Richterstand war allein maßgebend, zu den rechtsunkundigen Vögten hatte die Regierung kein Vertrauen, und schwerlich hätte sich ihnen ein Jurist als ein von ihnen selbst besoldeter Untergebener beordnen lassen.

Die Befugnis des Drosten griff auch in das Amt Ovelgönne über, die richterliche des Kanzlers machte aber an der Grenze dieses Amtes Halt und erstreckte sich auch nicht auf Feverland und Kniphausen. Sonst begegnete der rechtskundige Kanzler auf den verschiedensten Gebieten dem Landdrosten, Superintendenten und Rämmerer. Aber an sich war die Beratung in der Gesetzgebung, den auswärtigen Angelegenheiten und im Finanzwesen nicht das Hauptamt des Kanzlers und der Räte. In erster Reihe waren sie für die Rechtsprechung da, und Landrichter Ammius legte besonderen Wert darauf, daß die Sachen der Hofhaltung, Kammer, Regierung, Kirchen und Schulen, der Hoheitsgrenzen, der Justiz und insbesondere der Vormundschaft sorgfältig voneinander getrennt gehalten würden; einer könne sich nicht bei allem brauchen lassen. Und doch bemerkt man öfter eine Häufung der Ämter in einer Hand; denn es fehlte wiederholt an geeigneten Männern, um alle Zweige der Verwaltung gleichmäßig zu besetzen. Es liegen auch Anzeichen vor, daß sich hier und da in den letzten Jahrzehnten der Regierung Graf Anton Günthers Bestechlichkeit bemerkbar machte.

Viel Schwierigkeiten verursachte in einer so unruhigen Zeit die Finanzverwaltung. Bisher hatte man sich mit einem Kammerreiber beholfen, der zugleich die Stellung eines Kabinettssekretärs hatte. Eine Jahresrechnung wurde nicht abgelegt. Graf Anton Günther übertrug nun im Jahre 1619 dem Rämmerer Philipp Kopf aus Hanau zunächst die Ordnung der Hofhaltungsrechnung und veranlaßte ihn, mit Erlaubnis seiner Herrschaft vorübergehend in Oldenburg zu bleiben und 1622 ganz in seine Dienste zu treten, um als erster oldenburgischer Rämmerer „ein förmliches, beständiges und für den Grafen und den Staat nütliches Kammerwesen“ anzuordnen und ins Wert zu richten. Er starb am 28. April 1648, nachdem er sich durch einen sechszwanzigjährigen Dienst den Dank seines Grafen verdient hatte, der „mit allen seinen actiones und was durch seine Direktion und Administration verrichtet“ zufrieden war.<sup>33)</sup> Nach seinem Tode wurde

Nr. 112. — <sup>33)</sup> Aa. O. L. A., Tit. 10, Nr. 144.

sein Sohn Arpold Philipp Kopf, der ihm in den letzten Jahren als Adjunkt zur Seite gestellt war, zum Kämmerer ernannt. Es ist für das persönliche Regiment Graf Anton Günthers bezeichnend, daß das ganze Finanzwesen lange Zeit nur sehr wenigen Personen anvertraut war. Neben dem Kämmerer, dem Kammerreiber und dem Kammerregistrator stand nur noch der Rentmeister,<sup>34)</sup> der eigentliche Hebungsbeamte für das Amt Oldenburg. Ihm standen die Rentmeister in Delmenhorst und Jevers, der Amtschreiber und der Fruchtschreiber<sup>35)</sup> in Ovelgönne und die übrigen Amtschreiber in Alpen, Neuenburg und Varel ebenbürtig zur Seite.

Raum war 1648 der Friede geschlossen, so ging man daran, die Hofhaltung einzuschränken, den Staatshaushalt zu verringern und das Kammerwesen neu zu ordnen.<sup>36)</sup> Kämmerer Philipp Kopf hatte die Rechnung immer in aller Stille abgelegt, ohne daß jemand davon etwas erfuhr. So war es dem Grafen am liebsten. Nun aber drängten ihn seine Räte, ein Kammerkollegium einzusetzen. Nur Wolzogen erhob Einspruch; denn er fürchtete, der Graf werde dadurch in seiner freien Verfügung eingeschränkt werden, wenn man künftighin alle Ausgaben vor der Kammerdeputation rechtfertigen müsse. Er dachte wohl an die zahlreichen Seitenkanäle, in die des Grafen Gelder flossen, ohne daß seine Regierung etwas davon erfuhr. Anton Günther ließ sich allerdings keine Vorschriften machen. 1654 ging das Tafelgut Mansholt in andere Hände über, er kam selbst hinaus, und die alte Anna, die bisherige Meierin, die für ihren Vetter den Weinkauf bezahlte, brachte 1200 Reichstaler in Gold und Silber in ihrer Schürze herbei. Diese ganze Summe fand man aber nachher nirgends berechnet, sie wurde auch in dem Lehnbrief des neuen Meiers nicht genannt. Die Gelder waren erhoben, ohne vom Kämmerer gebucht zu sein.<sup>37)</sup> Schlimm war es, daß Arpold Kopf, den man einstweilen noch als Direktor der Kammer walten ließ, niemand hatte, der ihm die Rechnung abnahm. So wurde das eigentliche Fundament eines ordentlichen Finanzwesens, die regelmäßige Rechnungsablegung, erschüttert, und der Kämmerer verlor in den fünfziger Jahren vollends das Gleichgewicht. Dazu kamen die teuren Zeiten nach dem Friedensschluß mit ihren häufigen Missernten in nassen Jahren. Die Kaufkraft des spärlich vorhandenen Geldes stieg in erschreckender Weise, die Preise sanken, die Bauern verarmten. Hatte der Scheffel Roggen 1635 noch 32 bis 33 Grote, Gerste 24 bis 25 Grote gekostet, so zahlte man 1654 für Roggen nur

<sup>34)</sup> Ebenda, Nr. 155 f. — <sup>35)</sup> Vgl. über dieses Amt Allmers, R., Anfreiheit der Friesen, S. 69. — <sup>36)</sup> Aa. D. L. U., Tit. 10, Nr. 140. Gutachten zur Verbesserung des Kammerwesens. — <sup>37)</sup> Aa. Kammerregistratur II, Abt. 5, 2, A.

27, für Gerste nur 18 Grote. Am Hofe war das Korn aufgezehrt, und trotz der niedrigen Preise nichts im Lande zu haben; so mußte man außerhalb zu kaufen suchen. Da aber die Kammer erschöpft war, so mußte das Geld anderweitig beschafft werden. Eine Kommission, die aus Wolzogen, Bischof von Eckstädt, Heilersieg und Arpold Kopf bestand, riet 1650,<sup>38)</sup> Ländereien in den Ämtern zu verkaufen oder Anleihen zu Hamburg, Bremen oder an anderen Plätzen zu machen. Zu solchen Mitteln mußte der reiche Graf von Oldenburg greifen, um seine Hofhaltung in diesen schlechten Zeiten zu bestreiten. Der Kämmerer klagte, daß sich die Einnahmen der Kammer verringerten, die Ausgaben häuften; zu Lebzeiten seines Vaters habe die Kammer viele Hilfsquellen gehabt, unter anderen die Einkünfte des Amtes Stolzenau, die seit 1653 wegfielen, die Restanten, die Münzerträge von mehr als 3000 Reichsthalern. Die Friedensverhandlungen zu Osnabrück und Münster hatten viel gekostet, die Reise Graf Anton's von Oldenburg, der Einkauf von Korn für etwa 30000 Reichstaler, die Gesütte, die Gesandtschaftsreisen verschlangen große Summen; dazu kam der Ausfall der Hälfte der Intraden infolge des Mißwachses.<sup>39)</sup> So erklärt es sich, daß zur Aufbesserung der Kammereinnahmen in den Jahren von 1652 bis 1662 zahlreiche größere Allodialgüter verkauft wurden, wie der Münnichhof in Moorriem, das Gut Holzkamp und das große Vorwerk Weyhausen, das allein 20600 Reichstaler brachte, die Münchsbau vom Vorwerk Neuenhuntof an Rudolf Münnich für 5400 Reichstaler (1657) und viele andere Güter. So kamen in diesen Jahren, von kleineren Verkäufen abgesehen, zusammen 52520 Reichstaler ein.<sup>40)</sup> Der Wert aller Güter und Freiheiten, die allein Graf Anton Günther veräußerte, belief sich fast auf 115000 Reichstaler.<sup>41)</sup> Dieser beträchtliche Güterverkauf, der auch mit der Ausstattung Graf Anton's von Oldenburg zusammenhängt, fällt in die Zeit der Umwandlung des Kammerwesens. Man warf dem Kämmerer Arpold Kopf allerhand Unrichtigkeiten bei dem Kammerwesen und der Direktion wegen Mangels an Vertraulichkeit mit dem Rentmeister und dem Kammerschreiber vor; aber erst mit seiner Versetzung zur Delmenhorster Rentereiverwaltung scheint mit dem alten System gebrochen zu sein. Im Prinzip war die Einrichtung des „Kollegiums der zur Kammer deputierten Räte“ nach braunschweigischem Vorbilde schon in dem Entwurf der Kammerordnung vom Februar 1650<sup>42)</sup> festgelegt worden; sie ist auf die Gutachten des Kanzlers Bohn vom 27. Juli 1648 und des Rates Bernhard Heilersieg vom 12. Januar

<sup>38)</sup> Aa. O. L. U., Tit. 5, Nr. 5. — <sup>39)</sup> Aa. Sever, Abt. A, Tit. 14, Nr. 3. U. Ph. Kopf an Rentmeister Kercker in Sever, 1650 September 1. — <sup>40)</sup> Corpus bonorum exemtorum. — <sup>41)</sup> von Saleem III, 89. — <sup>42)</sup> Aa. O. L. U., Tit. 10, Nr. 143. —

1649 zurückzuführen. Durch die Einrichtung des Kammerkollegiums wurde ein Kämmerer nicht etwa entbehrlich, aber nun wurden Hofmeister Bisium von Eckstädt und die Räte Cramer und Bernhard Heilerstieg mit der Aufsicht und Leitung des Kammerwesens betraut. Unter ihnen standen die ordentlichen Kammerbeamten: der Kämmerer als Direktor und der Kammereschreiber. Eine große Schwierigkeit bestand aber darin, daß eine Jahresrechnung der anderen zuwuchs und große und viele Restanten von einer Rechnung in die andere fortgeschleppt wurden.

So klug nun auch die neue Einrichtung überlegt war, sie bot doch keine Gewähr, um schwere Mißstände im Amte Alpen zu vermeiden. In den letzten Jahren Graf Anton Günthers entwickelte sich hier eine richtige Pachtwirtschaft.<sup>43)</sup> John Maxwell aus Schottland, der seit 1618 Burggraf im Schlosse zu Oldenburg gewesen war und später Vogt von Westerstede wurde, pachtete 1634 den ganzen Amtszehnten von Alpen.<sup>44)</sup> Ebenso wurde ihm das Vorwerk Burgforde dauernd in Pacht gegeben. Im Mai 1637 mußte er zum Danke für die beiden Schutzbriefe, die König Karl I. von England für Oldenburg und Delmenhorst hatte ausstellen lassen, Wildbret zu Schiffe nach England schaffen. Dann verlieren wir ihn aus dem Auge. Sein Sohn Anton Günther Maxwell übernahm nun jene bevorrechtigte Stellung, und es gelang ihm, das Vertrauen des alten Grafen auszunutzen. Er wurde 1663 Amtmann von Alpen und setzte es durch, daß ihm das ganze Amt mit den Ordinärgesällen, Zehnten, Diensten, Vorwerken, Mühlen und anderen Einnahmen für eine Summe von etwa 3100 Reichstalern verpachtet wurde, natürlich zur Plage der Untertanen, die ihm in die Hände geliefert waren, aber zur Zufriedenheit des faumseligen Kammerkollegiums, das auf diese Weise glatt zu einer festen Einnahme gelangte. Es ist kaum zu glauben, daß Maxwell sich noch zwölf Jahre nach dem Tode Graf Anton Günthers halten konnte, obgleich die Untertanen des Amtes unter dieser Wirtschaft schwer zu leiden hatten. Die letzte Zeit der gräflichen Herrschaft stand bei ihnen in keinem guten Andenken. Maxwell und seine drei Bürger suchten ihren Vorteil, und es kam ihnen nur darauf an, die Untertanen auszubeuten und die Regierung zu prellen. Obgleich er von Jahr zu Jahr größere Rückstände der Pacht schuldig blieb, wurde mit ihm der Vertrag von der dänischen Regierung immer wieder erneuert. Erst 1679 wurde er abgesetzt, und an seine Stelle trat ein Amtmann ohne Pachtung.

<sup>43)</sup> Aa. D. L. A., Tit. 10, Nr. 177—186. — <sup>44)</sup> Aa. D. L. A., Tit. 5, Nr. 6. —



Nach dem Bestande des archivalischen Quellenmaterials ist es nicht möglich, über die Finanzwirtschaft Graf Anton Günthers zu einem abschließenden Urteil zu gelangen. Es nützt uns nicht viel, wenn in sauberster Ordnung für die Herrschaft Jever die Jahresabschlüsse von 1626 bis 1666 als „Register der Einnahmen und Ausgaben“ oder „Rechnungen der Jeverischen Renterei“ im Großherzoglichen Archiv fast vollständig vorhanden sind;<sup>45)</sup> die Abrechnungen der Kammer in Oldenburg fehlen, nur die Rechnungsbeilagen als Belege sind erhalten. An anderen Stellen haben sich nur geringe Reste der eigentlichen Kammerrechnungen auffinden lassen. Neben den Kammereinnahmen wurde die sogenannte Kontribution oder Kriegsteuer erhoben und getrennt verwaltet. Man könnte also auch im Oldenburgischen von einer Kriegs- und einer Domänenkammer sprechen; diese Ausdrücke sind aber bei uns nicht gebräuchlich. Mit dem „neuen Knechtegeld“, der Kontribution, als Notsteuer wurde nach dem Abzug Eillys, der bei Wardenburg mehrere Wochen gelagert hatte, 1623 und 1624 zuerst das Land belegt, und auch die Städte Oldenburg und Jever, die bis dahin steuerfrei gewesen waren, wurden jetzt herangezogen. Ähnlich wie im Mittelalter, wenn es sich um eine Bede handelte, mußten die Untertanen zu ihrer Einwilligung bewogen werden. Um bei den Städten sicherer zum Ziele zu kommen, verschaffte sich der Graf ein zustimmendes Gutachten der juristischen Fakultät der Leipziger Universität,<sup>46)</sup> aber Oldenburg bequeme sich erst nach mühseligen Verhandlungen, seine alte Freiheit aufzugeben; am 21. Juli 1626 wurde durch einen Rezeß vereinbart, daß die geforderte Steuer auf acht Jahre begrenzt werden sollte. Im Amte Ovelgönne verhandelten Drost Rüdighelm, Kanzler Protz und der Landrichter Hahn mit dem Ausschuß und nahmen den Leuten das Mißtrauen durch die Erklärung, daß die Notsteuer von den Bögten erhoben und nicht an die Kammer, sondern unmittelbar an die Kontributionskasse in Oldenburg abgeliefert werden sollte, um nur für die Kriegsbereitschaft der Mannschaften und die Festungen verwendet zu werden. Weder Geistliche noch Weltliche, Freie oder Nichtfreie, Meier der Herrschaft oder des Adels, Köter oder Häuslinge, sollten frei bleiben. Zur Erhebung dieser Steuer wurde der Vermögensstand im ganzen Lande berechnet und eine Übersicht dem Grafen vorgelegt. Dieses interessante Aktenstück, das um 1631 entstand, ist erhalten,<sup>47)</sup> Graf Christians Gebiete, Delmenhorst und Barel, sind darin nicht berücksichtigt.

<sup>45)</sup> Aa. Jever, Tit. 13, Nr. 42. — <sup>46)</sup> Aa. O. L. U., Tit. 38, Nr. 26. — <sup>47)</sup> Aa.

	Vermögen der Untertanen Reichstaler	Kontribution jährlich Reichstaler
1. Stadt Oldenburg . . . . .	224 363	3 072
2. Amt Oldenburg . . . . .	1 104 646	15 129
3. Amt Ovelgönne . . . . .	1 862 231	25 505
4. Amt Alpen . . . . .	118 200	1 618
5. Amt Neuenburg . . . . .	168 000	2 300
6. Land Würden . . . . .	121 800	1 668
7. Stadt Zeven . . . . .	52 552	719
8. Herrschaft Zeven . . . . .	978 981	13 408
9. Herrschaft Kniphausen . . . . .	115 000	1 575

Sa. 4 745 773, davon 1,36 % = 65 000 als Kontribution.

Damit sind nun die Summen zu vergleichen, die vom Anfang der zweiten kaiserlichen Einquartierung am 11. Dezember 1627 bis zum 29. Oktober 1631 nach einer Berechnung sowohl für die Ankosten der Einquartierung, als auch für die Kriegssteuer aus dem Lande gezogen sind.

	Ankosten der Einquartierung Reichstaler	Kontribution Reichstaler
1. Oldenburg . . . . .	134 316	181 110
2. Ovelgönne . . . . .	17 483	186 673
3. Zeven . . . . .	151 273	144 249
4. Kniphausen . . . . .	37 659	23 804
5. Stadt Oldenburg . . . . .	—	18 883
6. Oldenburger Adel . . . . .	—	3 502
7. Oldenburger Herrendiener . . . . .	—	2 366
8. Oldenburger und Ovelgönner Pastoren . . . . .	—	271
9. Zevenischer Adel . . . . .	—	3 502
10. Zevenische Pastoren . . . . .	—	475
	Sa. 340 731	Sa. 564 835

Rechnet man mehr als 32 000 Reichstaler Kontributionsrestanten ab, so sind für die Einquartierung und die Kriegssteuer 872 966 Reichstaler erlegt worden. Da die Ausgaben der Kammer in den Jahren 1626 bis 1631 rund 345 361 Reichstaler betragen, so ergibt sich ohne die Aufwendungen für die Verwaltung der hier in Frage kommenden Ämter eine Gesamtausgabe von 1 218 327 Reichstaler in sechs Jahren oder rund 10 bis 12 Millionen Mark in unserem Geldwerte. Diese außerordentliche Höhe der Anforderungen wird durch ein Gutachten aller Räte und des Kanzlers, wie es scheint, aus der Zeit nach der zweiten Einquartierung, also etwa 1631,<sup>48)</sup> gekennzeichnet. Dort heißt es: „Wir müssen nun bekennen, daß wir sehr betreten sind, weil die Untertanen nach und vor mit ziemlichen großen, vieljährlichen Kontributionen be-

D. L. A., Tit. 16, Nr. 101, I. — <sup>48)</sup> Aa. D. L. A., Tit. 38, Nr. 26.

leget, mit vielen langen Hofdiensten bemüht, auch ihrer ein Teil mit schweren Geldbußen angesehen, daneben bei den geschwinden vorgewesenen scharfen Exekutionibus ein Teil sehr depauperiert, ein Teil rechts- und hülflos gelassen und zu keiner Bezahlung wieder verholffen worden, den übrigen die Commercias gestopfet und sie um ihren Kredit gebracht worden sind, also daß der Rentmeister sich beklagt, daß er von ihnen nicht einmal die gewöhnlichen Intraden eintreiben könne.“ Der gemeine Mann sei durch die vielen Deicharbeiten entkräftet, in Oldenburg hätten die Bürger in einem Jahre die bewilligte jährliche Steuer zweimal und außerdem den Servis der Soldaten getragen, auch müßten sie die Wälle reparieren. Daher forderten Kanzler und Räte den Grafen auf, an die Einkünfte aus seinen eigenen Gütern die Hand zu legen; er sei es von Rechts wegen schuldig, sich selbst bis aufs äußerste anzugreifen, ehe er wieder eine Notsteuer von den Untertanen fordere; er habe viele Güter in eigenem Gebrauche und genieße der Untertanen Güter jährlich mit, auch habe er zur Verteidigung Gelder einnehmen lassen, die er zu seinem Vorteil nicht verwenden könne, zumal da sich die Untertanen beklagten, daß sie trotz der ansehnlichen Kontribution die Einquartierung übernehmen müßten. Es scheint, als ob dieses ernste, aufrichtige Gutachten nicht außer Zusammenhang mit den Berechnungen der Gesamtbesteuerung in den Jahren der Einquartierung gestanden hat. Die Räte des Grafen führten eine freimütige Sprache, wie die Not des Landes sie ihnen eingab. Die Kammerabschlüsse sind nicht vorhanden, nur ein Generalverzeichnis der Ausgaben liegt vor, es ist ein Auszug aus den verloren gegangenen Kammerrechnungen der Jahre von 1623 bis 1644.<sup>49)</sup> Daraus ergibt sich eine Steigerung der Ausgaben der Kammer, d. h. der Zentralkasse der Zivilverwaltung, von 76925 Reichsthalern im Jahre 1623 auf 126742 Reichstaler im Jahre 1624; aber gerade in den Jahren der starken Belastung, von 1627 bis 1631, gab die Kammer durchschnittlich nur 69000 Reichstaler, 1628 sogar nur 48400 Reichstaler aus. Waren die Kammereinnahmen infolge der Kriegslast so gering oder sparte der Graf seine Mittel, um desto mehr die Kriegslast anzugreifen? Wer mag es wissen? Sagten nicht die Räte, er könne die Kontributionsgelder doch nicht zu seinem Vorteil verwenden? Wenn von 1632 bis 1638 die Kammer durchschnittlich jährlich 110645 Reichstaler ausgab, so erklärt sich diese Höhe vielleicht aus den delmenhorstischen Abfindungsgeldern.

Die Kontribution, das sogenannte neue Knechtgeld, wurde 1654 zu einer ständigen Einrichtung und brachte jährlich 40000 Reichstaler.

<sup>49)</sup> D. L. A., Tit. 17, Nr. 4.

Die Rechnung führte noch bis in die Friedenszeit hinein der Archivar Ludolf zur Helle. Noch ehe Delmenhorst 1647 an Oldenburg zurückfiel, übernahm Graf Anton Günther den militärischen Schutz und erhob von den dortigen Vogteien die Kontribution.<sup>50)</sup> Zur Bildung eines oldenburgischen Landtags ist es darum doch nicht gekommen, dazu fehlte als Grundlage ein starker Adel.

Die gesamte Hofhaltung und alle Ausgaben für die Handwerker wurden aus der Kammerkasse bestritten. Denn die Staatskasse war noch nicht von der Hofkasse getrennt. Es ist nicht leicht, die Gesamteinnahme des Grafen festzustellen. Über 130 000 Reichstaler Kammer-einnahmen kam er aber nach einer Berechnung,<sup>51)</sup> die wir angestellt haben, schwerlich hinaus. Rechnet man rund 40 000 Reichstaler Kontribution hinzu, so erhält man alles in allem 170 000 Reichstaler.

### 5. Die Münze zu Jever.<sup>1)</sup>

Jever war eine alte Münzstätte: Münzen der Herzöge Bernhard II. und Hermann von Billung sind aus dem elften Jahrhundert erhalten.<sup>2)</sup> Zur selben Zeit schenkte Erzbischof Limar von Bremen (1072—1111) dem Kloster Repsholt unter anderen Einkünften für den Tag „einen Denar aus der Jeverischen Münze“.<sup>3)</sup> Diese Münze ist zur Zeit des ältesten Lehnregisters der Grafen von Oldenburg (um 1270) im Betrieb gewesen und auch noch 1312 nachweisbar.<sup>4)</sup> Damit brechen aber die glaubwürdigen Nachrichten von der Prägung jeverischer Münzen ab.<sup>5)</sup> Sicher einzuweisende Münzen stammen erst aus der Zeit Haje Harlbas und Tanne Durens.<sup>6)</sup> Umfangreiche Prägung trafen wir dann zur Zeit Fräulein Marias.<sup>7)</sup> Als sie am 20. Februar 1575 gestorben war, ließ ihr Nachfolger Graf Johann VII. von Oldenburg noch in demselben Jahre in der Jeverischen Münze prägen. Dies geht aus einem Bericht seines Drostes Burchard von Steinberg vom 30. August hervor,<sup>8)</sup> der eine neu geprägte Goldmünze mitschickte und andere versprach. Der Graf scheint aber über diesen Versuch nicht hinausgekommen zu sein. Wenigstens sind Münzen aus seiner Regierungszeit nicht erhalten. Erst Graf Anton Günther entschloß sich, von dem seinem Hause seit alten

<sup>50)</sup> Extrakte der Renterei-Rechnungen. Aa. D. L. A., Tit. 17, Nr. 4. — <sup>51)</sup> Aa. D. L. A., Tit. 16, Nr. 1; Tit. 17, Nr. 5. Vgl. Rohli I, 256.

<sup>1)</sup> Für das Folgende: Aa. D. L. A., Tit. 18, Nr. 1—8 und Aa. Jever, Abt. A, Tit. 14, Nr. 3. — <sup>2)</sup> Vgl. Sello, G., S. u. R., S. 5. — <sup>3)</sup> Doc. 1182 Mai 14. Ostfr. UB. I, Nr. 9. Vgl. Merzdorf, Münzen und Medaillen Jeverlands, S. 2. — <sup>4)</sup> Ehrentraut, Fries. Archiv II, 355. — <sup>5)</sup> Vgl. Sello, G., S. u. R., S. 5. — <sup>6)</sup> Merzdorf, S. 28, 29. — <sup>7)</sup> Vgl. S. 353. — <sup>8)</sup> Doc. Graffsch. Oldenburg, Landes-